



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

**Verordnung des EDI vom 13. November 2012 über den Datenaustausch für die
Prämienverbilligung (VDPV-EDI; SR 832.102.2)**

Änderungen vorgesehen für den 1. Juli 2015

Kommentar

Bern, Februar 2015

1 Ausgangslage

Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Am 19. März 2010 beschloss das Parlament, dass die Kantone den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen die Berechtigten versichert sind, zu bezahlen haben. Zugleich beschloss es, dass der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern nach einem einheitlichen Standard erfolgt (Art. 65 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG, SR 832.10, Fassung gültig seit 1. Januar 2012).

Gestützt auf diese Änderung des KVG änderte der Bundesrat auch die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832 102) auf den 1. Januar 2012.

Gestützt auf diese Änderung der KVV erliess der Vorsteher des EDI am 13. November 2012 die Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI, SR 832.102.2). Diese erklärte das "Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung" Version 2.0 verbindlich. Dieses Konzept wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse, dem Verband der schweizerischen Krankenversicherer, in einem Projekt gemeinsam erarbeitet. Es regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben des Datenaustausches.

Auf Antrag der GDK und von santésuisse änderte der Vorsteher des EDI diese Verordnung auf den 1. Januar 2014 dahingehend, dass sie auf die Version 2.2 des Konzeptes¹ verweist. Seither wird der Datenaustausch für die Prämienverbilligung bei allen Kantonen und Versicherern nach dieser Version durchgeführt.

2 Inhalt der Änderung: neue Version des Konzeptes

Mit Gesuch vom 6. August 2014 beantragen die GDK und santésuisse, die VDPV-EDI zu ändern, damit sie auf die Version 2.3 vom 31. Juli 2014 des Konzeptes verweist. Sie führen aus, dass die Version 2.3 kleinere Änderungen im Verhältnis zur Version 2.2 vorsieht, die aufgrund der Erfahrungen während der ersten Monate des Betriebes vorgenommen wurden. Die neue Version wurde von ihrer gemeinsamen Projektsteuergruppe verabschiedet. Diese Änderungen sind in der Version 2.3 unter Ziffer 1.2 "Änderungskontrolle" angeführt. GDK und santésuisse geben an, dass insbesondere folgendes geändert wurde:

- *4.6.13 decreeRejectReason Type (Grund der Rückweisung einer Verfügung):* Es wurde festgestellt, dass die von den Durchführungsstellen gelieferte Versichertennummer (AHVN13) nicht immer mit den Angaben des Versicherers übereinstimmt. Aus diesem Grund wurde ein weiterer Rückweisungscode (8 = abweichende Versichertennummer (AHVN13) definiert.

¹ Einsehbar unter www.bag.admin.ch/vdpv

- Der Rückweisungscode 7 (die versicherte Person ist vom Meldeverfahren ausgeschlossen) darf nicht mehr benutzt werden. Der Code entfällt somit. Grund dafür ist die Streichung des Punktes 3.2.19 (vom Meldeverfahren ausgeschlossene Personen), welcher z.B. Asylsuchende und Schutzbedürftige betrifft. Die Versicherer verfügen in den wenigsten Fällen rechtzeitig über Informationen, ob eine versicherte Person in diese Kategorie fällt. Eine Rückweisung mit Code 7 ist daher nicht möglich und die Meldung der Durchführungsstelle ist daher in diesem Zusammenhang als korrekt zu betrachten.
- *4.6.19 mutationReasonType (Grund für Änderung Versicherungsverhältnis):* Der Code 5 (Ausschluss vom Meldeverfahren) von Änderungsmeldungen des Versicherers an die Durchführungsstellen darf nicht mehr verwendet werden. Der Code entfällt somit.
- *4.6.20 mutationType (Änderung Versicherungsverhältnis)* Der *mutationReasonType* (Grund für Änderung Versicherungsverhältnis; siehe Punkt 4.6.19) ist neu immer anzugeben. Gemäss Version 2.2 war diese Angabe fakultativ.

Santésuisse hat den Aufwand dieser Änderungen nach einer Kurzumfrage bei der Gemeinsamen Einrichtung, wenigen Versicherern und Kantonen sowie der GDK auf etwa 1 bis 2 Arbeitstage pro Teilnehmer geschätzt, was bei 86 Teilnehmern (27 DFS und 59 KV) etwa 172 Arbeitstage bedeutet.

In der VDPV-EDI wird lediglich der Verweis auf die Version des „Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung“ (Art. 6 Abs. 1) geändert. Die Verweise auf das "Test- und Einführungskonzept Datenaustausch Prämienverbilligung" (Art. 8 Abs. 1) und auf einzelne Ziffern der Konzepte gelten unverändert (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2).

Santésuisse hat dem BAG bestätigt, dass alle Versicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG anbieten, der Rahmenvereinbarung von santésuisse und GDK betreffend die «Durchführung der Prämienverbilligung zur Sicherstellung des strategischen Betriebes des Datenaustausches nach Artikel 65 Absatz 2 KVG und Nutzung der Datenaustauschplattform sedex» beigetreten sind und dass sie diesbezüglich auch die Versicherer, die nicht Mitglieder bei ihr sind, vertritt.

3 Inkrafttreten

GDK und santésuisse beantragen, die Version 2.3 auf den 1. Januar 2015 gültig und spätestens auf den 1. Juli 2015 verbindlich zu erklären. Damit die Umstellung schrittweise erfolgen könne, müsse von den Teilnehmern während einer Übergangsphase bis zum 30. Juni 2015 ein Parallelbetrieb gewährleistet sein.

Gestützt auf diesen Antrag soll die Verordnungsänderung auf den 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden.